

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(Kleinkläranlagensatzung) vom 12.05.1993, zuletzt geändert am 14.12.2011**

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt:

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 19,47 €.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- bei geschlossenen Gruben: für jeden bezogenen Kubikmeter Frischwasser 2,58 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.